Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2018

196. Stadt Zürich, Fachschule Viventa (Kostenanteil)

A. Ausgangslage

Die Fachschule Viventa erteilt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht im Beruf Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie Hauswirtschaftspraktiker/in mit eidgenössischem Berufsattest.

Die Fachschule Viventa wurde mit RRB Nr. 1223/2016 vom 1. Januar 2017 bis Ende Schuljahr 2020/2021 als beitragsberechtigt anerkannt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat in der Folge gestützt auf § 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) bzw. § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG) mit der Fachschule Viventa für die Periode vom 1. Januar 2017 bis Ende Schuljahr 2020/2021 (31. August 2021) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Während der Dauer der Leistungsvereinbarung wird jährlich eine Jahresvereinbarung abgeschlossen.

B. Kostenanteile für die berufliche Grundbildung

Gestützt auf § 10 Abs. 3 EG BBG kann der Kanton Dritte beauftragen, in seinem Auftrag Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht durchzuführen. Für diesen Unterricht trägt er die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen (§ 36 Abs. 1 EG BBG). Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt (siehe § 35 EG BBG bzw. § 2 VFin BBG). Es handelt sich um Kostenanteile im Sinne von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990.

Die Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von der Anzahl der Lernenden. Diese kann nicht genau vorausgesagt werden. Da es um den Bereich der beruflichen Grundbildung und dabei um den obligatorischen und kostenlosen Unterricht geht, ist eine Mengenbegrenzung nicht möglich.

Für 2018 hat die Fachschule Viventa einen Betrag von Fr. 1700000 budgetiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahlen jährlich um rund 5% zunehmen, somit ist für den Zeitraum 2018 bis 2021 (31. August) mit einem Beitrag von Fr. 6800000 zu rechnen.

| (in Franken) | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 bis 31. August | Total |
|--|---------|---------|---------|------------------------|---------|
| Kostenanteile Berufliche Grundbildung | 1700000 | 1800000 | 1900000 | 1 400 000 | 6800000 |

Der Beitrag wird befristet für die Dauer der Staatsbeitragsberechtigung bzw. der Leistungsvereinbarung zugesichert. Die Beiträge an den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht ab 2018 sind aufgrund der Änderung in der Finanzcontrollingverordnung vom 12. April 2017 neu vom Regierungsrat zuzusichern.

Staatsbeiträge sind gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes zweckgebunden. Bei einer Einstellung der Subventionierung eines Angebots sind verbleibende Reserven oder Rückstellungen dem Kanton zurückzubezahlen. Ferner können Beiträge zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig verwendet oder durch falsche Tatsachen oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurden (§ 13 VFin BBG).

Die Finanzierung der Kosten der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des im Auftrag des Kantons Zürich durchgeführten Berufsfachschulunterrichts erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes. Die Beiträge sind im Budget 2018 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Fachschule Viventa wird an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des im Auftrag des Kantons Zürich durchgeführten Berufsfachschulunterrichts für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. August 2021 ein Kostenanteil von 100%, höchstens Fr. 6800000, als einmalige gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.
- II. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch den Kantonsrat.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stadt Zürich, Fachschule Viventa, Wipkingerplatz 4, 8037 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli